



## V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 11ten December 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrags Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836, 8ten Mai, 19ten October und 13ten November 1841, endlich vom 4ten April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning  
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11ten December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2. Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags vom 11ten December 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separatartikel 2, in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3. Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4. Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Artikel 5. Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt und sollen die Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold  
Henning.

Alexander Max  
Philipsborn.

Carl Wilhelm  
von Stockhausen.



## N<sup>o</sup>. 96) Verordnung,

die Eingangszollsätze vom ausländischen Syrup betreffend;

vom 30sten December 1853.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen u. u. u.**

In der wegen des Steuerfuges vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1853 bis Ende August 1855 unter dem 29sten Juni dieses Jahres erlassenen Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 147) ist, unter Anderem, § 2 unter 2 festgestellt, daß Syrup in dem Zeitraume vom 1sten September bis 31sten December 1853 einem Eingangszolle von Vier Thalern — —, dagegen in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1854 bis Ende August 1855 unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen einem solchen von Zwei Thalern — — für den Centner unterliegen solle.

Nachdem jedoch nunmehr unter den Zollvereinsstaaten eine weitere Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so verordnen Wir demgemäß, was folgt:

### § 1.

Der für den Zeitraum vom 1sten Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von Zwei Thalern — — für den Centner ausländischen Syrups bezieht sich nur auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Resultate der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

1853.

50